

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat in der Sitzung am 02. 10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Änderung der Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Ludwigslust

Präambel

Im Zuge der Änderungen der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 14.Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung stellen die neuen Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Des Weiteren ist nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben. Geldanlagen dürfen ab dem 01. April 2025 erst dann getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagenrichtlinie verfügt, die nach § 56 Absatz 2 Satz 6 oder 7 KV MV umgesetzt werden darf. Diese Richtlinie ist gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde qualifiziert anzuzeigen.

Die bereits seit dem 01.Juli 2023 in Kraft gesetzten Regelungen in einer Anlagenrichtlinie für die Stadt Ludwigslust wurden unter Beachtung der Hinweise der vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bereitgestellten Praxishilfe entsprechend verändert und erweitert.

1. Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Ludwigslust

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Stadt Ludwigslust mit Beschluss der Stadtvertretung die folgende Anlagerichtlinie.

1.1. Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Ludwigslust.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

- a) die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
- b) die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
- c) das Verfahren für die Geldanlage und
- d) die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

2. Begriffsbestimmung Geldanlage und grundsätzliche Verfahrensregeln

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung. Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.

Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik ist es unzulässig, zur Finanzierung einer Geldanlage Kredite aufzunehmen.

Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen. Sollte eine längere Laufzeit vereinbart werden, wird der Finanzausschuss umgehend darüber informiert.

3. Zulässige Geldanlageprodukte

3.1. Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

- a) bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
 - Tagegeld
- b) bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
 - Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld

3.2. Die Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Ein indirektes Währungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

3.3. Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zugelassen. Der Erwerb von Aktien ist ebenfalls nicht zugelassen.

4. Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung–Doppik erfüllen.

Insoweit sind Geldanlagen der Kommunen nur durch institutsbezogene Sicherungssysteme oder freiwillige Einlagensicherungssysteme geschützt.

5. Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach Punkt 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf drei Millionen EURO zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

6. Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach Punkt 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 2,5 Millionen EURO zu begrenzen.

7. Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Gemeindekasse nach Maßgabe von Punkt 3 und Punkt 4 drei Angebote ein.

8. Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

9. Dokumentation

Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

10. Überprüfung

Die Stadtkasse führt eine Übersicht über die laufenden Geldanlagen.
Die Übersicht ist zweimal jährlich zu aktualisieren. Für jede laufende Geldanlage ist der Vertragspartner / Kreditinstitut, der Anlagebetrag, der Zins und die Laufzeit festzuhalten.
Bei besonderen Vorkommnissen, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

11. Berichtspflicht

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird die Stadtvertretung über den Stand der angelegten Finanzmittel informiert.

12. Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 04. 11. 2024 erfolgt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht bis zum 06. 12. 2024 eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der KV geltend gemacht. Mit Ablauf des 10. 12. 2024 tritt diese Richtlinie in Kraft.

Ludwigslust, 09. 12. 2024



Stefan Pinnow
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am _____ 10.12.2024 _____
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.